

24. Kann Mitthäterschaft angenommen werden, wenn die äußere Thätigkeit eines Beteiligten sich auf Vorbereitungshandlungen beschränkt?

St.G.B. §§. 47. 49.

Gal. Bd. 2 Nr. 61; Bd. 3 Nr. 70; Bd. 9 Nr. 2.

## II. Straffenat. Urtr. v. 16. Oktober 1883 g. G. u. Gen. Rep. 2270/83.

## I. Landgericht I Berlin.

## Aus den Gründen:

Die Feststellungen erschöpfen die Begriffsmerkmale der vollendeten, bezw. versuchten Erpressung. . . .

Die einzelnen Fälle liegen im wesentlichen gleich. In allen hier in Betracht kommenden Fällen sind den genannten Personen ehrenrührige Veröffentlichungen angedroht, meistens ist mit solchen Veröffentlichungen begonnen und deren Fortsetzung angekündigt. Diese Drohungen bezweckten überall, die Bedrohten zu bewegen, zur Verhütung des Erscheins oder des weiteren Erscheins von Schmähartikeln oder Pamphleten Abfindungssummen an die Angeklagten oder einzelne derselben oder den mit ihnen in Gemeinschaft handelnden v. S. zu zahlen. Die Angeklagten haben sich so in einer „förmlich gewerbsmäßigen Weise“, wie das erste Urteil sich ausdrückt, eine ergiebige Einnahmequelle erschlossen. In den Fällen zu . . . . ist der Zweck erreicht worden, in den Fällen zu . . . . ist die Drohung zur Ausführung gebracht, der Zweck ist aber nicht erreicht, vielmehr scheiterte der Plan an dem Widerstreben der Bedrohten, zum Teil auch an dem Einschreiten der Strafverfolgungsbehörde.

Verschieden ist aber die Art der Beteiligung der Angeklagten an der Ausführung des in jedem Falle unter ihnen, soweit sie schuldig befunden sind, verabredeten Planes. Die Beteiligung ist gefunden bald in der Abfassung eines Drohartikels oder Pamphletes, bald in der Beschaffung von Material zu demselben, bald in Unterhandlungen mit dem Bedrohten, bei welchen Unterhandlungen den Bedrohten der Rat gegeben wurde, die Nichtausführung der Drohung durch Geld zu erkaufen, wobei den einzelnen Verurteilten bald die eine, bald die andere Rolle zufiel.

Diese Verschiedenheiten erachtete der erste Richter nicht für erheblich, weil, wie er als Ergebnis der Verhandlung feststellt, in jedem Falle eine spezielle Verabredung über die Verübung und die besondere Art der gemeinsamen Ausführung jeder der Thaten, bei welchen eine Beteiligung der einzelnen Angeklagten festgestellt ist, in dem Sinne stattgefunden hat, daß die Mitwirkung eines jeden Complicen bei dieser Ausführung nunmehr in der Absicht geschehen sollte und geschah, die

That als eine gemeinsame und zugleich eigene, von dem Willen des Complicen nun nicht mehr abhängige, zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen; und daß also eine Mitwirkung jedes Complicen bei und zur Ausführung der That stattfinden sollte und stattfand, wobei auch der durch die That erreichte (soll heißen: erreichte oder erstrebte) Vermögensvorteil den einzelnen Complicen zu gute kommen, diesem also ein Vermögensvorteil gewährt werden sollte.

Diese Auffassung bekämpfen die Beschwerdeführer, indem sie von der Ansicht ausgehen, zur gemeinschaftlichen Ausführung einer Handlung (§. 47 St.G.B.'s) werde vorausgesetzt, daß der einzelne Mitwirkende unmittelbar durch seine Thätigkeit ein gesetzliches Thatbestandsmerkmal ins Werk setze, d. h. bei einer derjenigen Handlungen sich aktiv oder durch seine Anwesenheit beteilige oder eine derjenigen Handlungen vornehme, welche zum gesetzlichen Thatbestande des Reates erforderlich sind. Dieser Ansicht kann indes nicht beigetreten, es muß vielmehr die Ausführung des ersten Urtheiles als zutreffend anerkannt werden. Mitthäterschaft und Beihilfe unterscheiden sich nicht durch die Art der äußeren Thätigkeit, durch welche zur Ausführung der Strafthat mitgewirkt wird. Die Thätigkeit kann bei der Mitthäterschaft wie bei der Beihilfe auch in einer Handlung bestehen, welche die Strafthat vorbereitet. Die Art der Mitthätigkeit ist schon deshalb gleichgültig, weil die Gemeinschaftlichkeit der That es mit sich bringt, daß jeder Teilnehmer auch für die seinem Willen entsprechenden Handlungen der anderen Teilnehmer einzustehen hat. Der Unterschied beruht nur in dem subjektiven Momente, daß der Gehilfe die fremde That unterstützen, der Mitthäter die That als seine eigene will. Dieses charakteristische Merkmal der Mitthäterschaft ist aber vom ersten Richter ausdrücklich dem Angeklagten gegenüber für vorliegend erachtet. Es darf in dieser Beziehung auf die Ausführungen in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 161, Bd. 3 S. 181 verwiesen werden.

Ebenso wenig bedurfte es daher, soweit Mitthäterschaft am Verſuche in Frage stand, einer Feststellung, daß sich jeder der Thäter an Handlungen beteiligt oder Handlungen vorgenommen habe, welche sich als Ausführungshandlungen — dieses Wort im Gegensatz zu Vorbereitungshandlungen verstanden — charakterisieren. Entsprang die Thätigkeit des einzelnen aus dem Vorsatze, die That als seine und der Complicen gemeinschaftliche zur Vollendung zu bringen, so haftet der

einzelne, sofern er nur zum Zwecke der Ausführung des Entschlusses irgendwie thätig gewesen ist, mit für die von den anderen seinem Willen gemäß vorgenommenen Ausführungshandlungen.